1897. VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Februar 1897, Nr. 811 (M.-Z. 104996/V), betreffend die Verpflichtung zur Evacuierung der durch die Straßenanschüttung berührten Localitäten des Hauses IX., Lazarethgasse 29, und zur Durchführung der nothwendigen Adaptierungen auf Kosten des Hauseigenthümers.)
2. Verfahren mit den anlässlich der Ausfolgung der Landsturmpässe von den Meldepflichtigen abgenommenen Landwehrpässen.
3. Widmung der auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen.
4. Fahrordnung für Theile der Hechtengasse im IV. Bezirke.
5. Bestellung der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt als Behörde zur Erhebung der Wasserrechte und zur Führung des Wasserbuches rücksichtlich des Wiener-Neustädtercanales.
6. Brandproben für Baumaterialien.
7. K. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen.
8. Trauungen jener Officiere der k. u. k. Kriegsmarine und der k. ung. Landwehr, welche für Localanstellungen vorgemerkt sind.
9. Trauungen, welche in der Schweiz durch confessionelle Organe per delegationem vorgenommen werden, sind gesetzwidrig.
10. Zulassung der Martin Neuwirth'schen Zahnstangen-Hängegerüste.
11. Ersatz von Krankenverpflegskosten durch den schlesischen Landesfond für nach Schlesien zuständige zahlungsunfähige Kranke.
12. Stiegenstufenmateriale.
13. Zufuhr der für den Markt Am Hof bestimmten Waren.
14. Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 26. Mai 1897, Z. 7445, in der Besitzstörungssache der Imperial-Continental-Gas-Association contra Gemeinde Wien, betreffend Legung der städtischen Gasrohre.
15. Giftverschleiß.
16. Öffentliche Sammlungen.
17. Fahrordnung für einen Theil der Wienstraße.
18. Fahrordnung für die Schrei- und Malzgasse im II. Bezirke.
19. Fahrordnung für die Zufahrt zum Wildpretmarkt vom Bauernmarkt.
20. Fahrordnung für die Griechengasse im I. Bezirke.
21. Fahrordnung für die Mondscheingasse im VII. Bezirke.
22. Fahrordnung für die Schmelzgasse im II. Bezirke.
23. Verbot, betreffend das Befahren eines Theiles der Berggasse im IX. Bezirke durch schweres Fuhrwerk.
24. Fahrordnung für einen Theil der Wiedener Hauptstraße.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

25. Änderung des § 7, Absatz 1 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener.

Stadtrath:

26. Materiallieferungen für die städtische Feuerwehr.
27. Interpretation des Punktes 2, Absatz 3 des Urlaubsnormales für die städtischen Beamten und Diener.
28. Realitätenkäufe und Verkäufe.
29. Revision der Bewilligung von Tischaufstellungen.

Magistrat:

30. Hintanhaltung von Stempelgebrechen.
31. Evidenzhaltung der bei den Mitgliedern von gewerblichen Genossenschaften beschäftigten Hilfsarbeiter.
32. Ausfolgung von in der städtischen Hauptcassa erliegenden Cautionen und Vadien.
33. Behandlung von Terminstücken.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Februar 1897, Nr. 811 (M.-Z. 104996/V), betreffend die Verpflichtung zur Evacuierung der durch die Straßenanschüttung berührten Localitäten des Hauses IX., Lazarethgasse 29, und zur Durchführung der nothwendigen Adaptierungen auf Kosten des Hauseigenthümers.)

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, k. k. Hofräthe Ritter v. Hennig, Zenker und Ritter v. Schurda, dann des Schriftführers, k. k. Hof-Secretärs Pietsch, über die Beschwerde des Dr. Hermann Wengraf, Advocaten in Floridsdorf, gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 27. Mai 1895, Z. 15, betreffend die Verpflichtung zur Evacuierung der durch eine Straßenanschüttung berührten Localitäten und zur Durchführung der nothwendigen Adaptierungen auf eigene Kosten, nach der am 10. Februar 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Jerusalem, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Statthaltereirathes Freiherrn v Kutschera, in Vertretung der Baudeputation für Wien und des Magistrats-Commissärs, Dr. Weiß, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der Baudeputation ddto. 27. Mai 1895, Z. 15, mit welcher der Auftrag des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ddto. 31. October 1894, Z. 147739, auf Evacuierung der durch die Straßenanschüttung berührten Localitäten des Hauses Nr. 29 der Lazarethgasse im IX. Bezirke und auf Bewerkstelligung der nothwendig werdenden Adaptierungen auf eigene Kosten aufrecht erhalten wurde, wird in der Beschwerde zunächst aus dem formalen Grunde angefochten, weil der erwähnte magistratische Auftrag dem Beschwerdeführer überhaupt nicht, sondern dem früheren Eigenthümer des Hauses zugestellt worden ist, und weil daher die über den Recurs dieses Eigenthümers erfolgte Entscheidung nicht an den Beschwerdeführer hätte zugestellt werden sollen, da ihm auf diese Weise die instanzmäßige Bekämpfung des erwähnten Räumungsauftrages unmöglich gemacht wurde. Sodann bestreitet die Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung auch in merito, weil die aus dem Bauconsense vom 13. October 1883, Z. 266249, abgeleitete Verpflichtung auf Durchführung der durch die projectierte Straßenanschüttung nothwendig werdenden Vorkehrungen den Beschwerdeführer als einen dritten Besitzer in keiner Weise treffe, da dieselbe der dringlichen Natur entbehre.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde nicht für begründet befunden.

Die Beschwerde geht von der unzutreffenden Voraussetzung aus, dass der Consens zur Erbauung eines Hauses und die durch diesen Consens festgestellten Rechtsverhältnisse für das betreffende Object die Nachfolger im Besitz des Hauses in keiner Weise binden, insbesondere dann nicht, wenn die aus dem Consens etwa sich ergebenden Verpflichtungen die Natur eines dringlichen Rechtes durch Eintragung in die öffentlichen Bücher nicht erlangt haben.

Der Verwaltungsgerichtshof war dagegen der Rechtsanschauung, dass der Bauconsens als ein öffentlich-rechtlicher Act seinem Wesen und seiner Bestimmung nach keineswegs die Rechtsbeziehungen einer einzelnen Person, sondern die Rechtsbeziehungen des Objectes selbst regelt und dass eben darum die durch den Bauconsens statuierten, das Bauobject betreffenden Verpflichtungen mit allen ihren Consequenzen unverändert in Geltung bleiben, auch wenn eine Änderung im Besitz des Objectes eintritt.

Dieses Wesen und diese Bedeutung des Bauconsenses entspricht nicht nur der Natur der Sache und dem Zwecke der Baubewilligung, sondern hat auch in der Bauordnung selbst dadurch Anerkennung gefunden, dass, wie die Textierung der §§ 23 und 97 ff. B.-O. erkennen lässt, der Bauconsens nicht für eine bestimmte Person, sondern für ein bestimmtes Object zu ertheilen ist. So bestimmt der § 23, dass die Feststellung des Bauconsenses dahin zu erfolgen habe, ob „die beantragte Bauführung" in öffentlicher Rücksicht zulässig sei. Die §§ 97 ff. bezeichnen gleichfalls als Gegenstand der Bau-

bewilligung, der commissionellen Verhandlung und aller nachfolgenden Amtshandlungen „den Bau" und die „Bauten", und aus § 32 B.-O. folgt, dass die Baubewilligung eine bestimmte Zeit hindurch wirksam bleibt, ohne Rücksicht darauf, ob etwa innerhalb dieser Zeit bei dem Object selbst eine Besitzveränderung sich ergibt.

Von dieser Rechtsanschauung über das Wesen und die Natur des Bauconsenses geleitet, konnte nun der Verwaltungsgerichtshof in dem Umstande, dass die Entscheidung der Baudeputation vom 27. Mai 1895, Z. 15, dem Beschwerdeführer, der während des Recurszuges das Haus IX. Bezirk, Lazarethgasse 29 erworben hat, zugestellt worden ist, keinen Mangel des Verfahrens erkennen, da diese Entscheidung eben dasjenige Object betraf, dessen Eigenthümer der Beschwerdeführer zur Zeit ihrer Schöpfung und Zustellung gewesen ist.

Ebensowenig konnte der Verwaltungsgerichtshof die Nothwendigkeit einer neuerlichen Zustellung des magistratischen Auftrages an den neuen Hauseigenthümer als gegeben erkennen, da dieser magistratische Auftrag ebenso zutreffend an die zur Zeit seiner Erlassung im Besitz des Hauses befindliche Person ergangen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte aber auch den meritorischen Beschwerdepunkt nicht als begründet erkennen. Aus der commissionellen Verhandlung über das Project zur Erbauung des Hauses Nr. 29 Lazarethgasse, IX. Bezirk, und aus dem Bauconsense ddto. 13. October 1883, Z. 266249, ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass damals bereits das Niveau für die Straße, welches nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 26 B.-O. für die Bauführung maßgebend gewesen ist, um 1·80 m höher als die Straßenbahn gelegen war, bestimmt worden ist, und es ist daher kein Zweifel und ist auch im Protokolle und im Bauconsens ausdrücklich festgestellt, dass der Bau selbst unter Festhaltung dieses Niveaus ausgeführt werden musste.

Die Zusassung der Benützung jener Localitäten, welche bei Durchführung des festgesetzten Niveaus unter die Straßenbahn zu fallen hatten, war daher nur eine provisorische und bedingte, und zwar umso gewisser, als das Bauproject — wie gleichfalls in dem Protokolle constatiert erscheint — nur mit Rücksicht auf diese künftige Anschüttung den gesetzlichen Vorschriften über die Stockwerkzahl (§ 42 B.-O.) als entsprechend befunden wurde.

Nachdem nun die Höherlegung der Straßenbahn durch die Commune in Angriff genommen werden sollte, war der Magistratsauftrag vom 31. October 1894 auf Evacuierung der durch die Straßenanschüttung berührten Localitäten des bezeichneten Hauses und auf Durchführung der nothwendig werdenden Adaptierungen auf eigene Kosten und eben darum auch die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Bestätigung dieses Auftrages gesetzlich begründet und es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

(Verfahren mit den anlässlich der Ausfolgung der Landsturmpässe von den Meldepflichtigen abgenommenen Landwehrpässen.)

Das k. k. Landsturmbezirks-Commando Wien Nr. 1 hat unterm 25. März 1897 dem Wiener Magistrate (M.-Z. 98113/XVI) nachstehenden Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung Nr. 15525/1644/IV b ex 1895, zur Kenntnis gebracht:

Die gelegentlich der Zustellung (Einhändigung) der Landsturmpässe von den Meldepflichtigen abzunehmenden Landwehrpässe (Landwehrscheine) der nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimatsberechtigten Landsturmpflichtigen sind von den k. k. politischen Bezirksbehörden direct den k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commanden zu übersenden, wogegen die, von den nach den Ländern der ungarischen Krone heimatszuständigen Landsturmpflichtigen eingezogenen derlei Documente dem k. k. Landsturmbezirks-Commando ihres Bereiches zur directen Absendung an die heimatlichen königl. ungarischen Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commanden behufs weiteren Verfahrens zuzustellen sind.

3.

(Widmung der auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 19. April 1897, Z. 2322 (M.-Z. 85994/XVII), dem Wiener Magistrate nachfolgendes Schema über die Widmung der auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen (nach § 151 G.-O. und den Normal-Erlässen des k. k. Handelsministeriums a) vom 14. Mai 1885, Z. 35351 ex 1884 [S. Magistr. Verordnungsbl. Nr. 6 ex 1885, Z. 15, pag. 196], b) 2. October 1885, Z. 24787 [S. Magistr. Verordnungsbl. Nr. 9 ex 1895, Z. 13, pag. 276], c) 28. Juni 1889, Z. 25900 [S. Magistr. Verordnungsbl. Nr. 9 ex 1889, Z. 15, pag. 264], und d) 27. October 1890, Z. 35169 [S. Magistr. Verordnungsbl. Nr. 12 ex 1890, Z. 17, pag. 314, und Weigelspergs Comp. vom Jahre 1890, S. 274, 276, 218 und I. Nachtrag S. 49]), übermittelt:

	Widmung der Geldstrafe	Anmerkung[1])
Erstens: Der Straffällige ist Gewerbeinhaber und betreibt sein Gewerbe: A. befugt: I. Er ist Mitglied einer Genossenschaft; diese Genossenschaft: a) hat allein oder gemeinsam mit anderen Genossenschaften eine Gehilfenkrankencassa,	dieser	a Abs. 10
b) ist einer anderen Krankencassa beigetreten, diese Krankenkassa ist: 1. die Bezirkskrankencassa,	dieser	b Abs. 2 u. 3
2. eine Vereinskrankencassa, α) falls dieselbe den Bestimmungen des § 121 entspricht,	dieser	b Abs. 3
β) anderenfalls[2])	Armenfond[3])	detto
c) hat keine Gehilfenkrankencassa und ist auch keiner anderen Krankencassa beigetreten: 1. Der Straffällige beschäftigt Hilfsarbeiter; dieselben sind Mitglieder, α) der Bezirkskrankencassa	dieser	c Abs. 11
β) einer Vereinskrankencassa	Armenfond[3])	d Abs. 3
2. Der Straffällige beschäftigt keine Hilfsarbeiter α) bei der Genossenschaft besteht eine Meister-Unterstützungscassa,	dieser	b Abs. 8
β) bei der Genossenschaft besteht keine derartige Institution	Armenfond[3])	detto
II. Er ist nicht Mitglied einer Genossenschaft. a) er beschäftigt Hilfsarbeiter; dieselben sind versichert bei: 1. der Bezirkskrankencassa,	dieser	c Abs. 11
2. der Betriebskrankencassa,	Armenfond	d Abs. 1
3. einer Vereinskrankencassa	detto	d Abs. 3
b) er beschäftigt keine Hilfsarbeiter.	detto	d Abs. 2
B. unbefugt: I. Er beschäftigt Hilfsarbeiter	Bezirkskrankencassa	c Abs. 11 § 1 K. V. G.
II. Er beschäftigt keine Hilfsarbeiter	Armenfond[3])	a Abs. 2
Zweitens: Der Straffällige ist Hilfsarbeiter, und zwar: A. Lehrling und ist Mitglied, I. der genossenschaftlichen Lehrlingskrankencassa,	Armenfond[3])	d Abs. 9, 10, 11
II. der Bezirkskrankencassa, a) falls der Lehrling Arbeitsverdienst in Geld bezieht,	Bezirkskrankencassa	detto
b) sonst	Armenfond	detto
III. der Betriebskrankencassa,	detto	detto
IV. einer Vereinskrankencassa.	detto	detto
B. sonstiger Hilfsarbeiter; derselbe ist: I. Angehöriger einer Genossenschaft; diesfalls gilt analog das bei „Erstens A, I, a), b) und c) 1" gesagte,		d Abs. 10
II. Nichtangehöriger einer Genossenschaft und Mitglied, a) der Bezirkskrankencassa,	dieser	d Abs. 9
b) der Betriebskrankencassa,	Armenfond[3])	d Abs. 11
c) einer Vereinskrankencassa.	detto	detto

[1]) In der Rubrik „Anmerkung" sind die betreffenden Normalerlässe entsprechend ihrer angeführten Bezeichnung nur mit a, b, c, d angeführt; Abs. 1 des Gesetzes.

[2]) In diesem Falle hat die Genossenschaft auch nicht der Vorschrift des § 121, Abs. 1 der Gewerbeordnung entsprochen.

[3]) Unter Armenfond ist hinsichtlich Wiens der allgemeine Versorgungsfond, hinsichtlich des flachen Landes gemäß § 40, Abs. 1 des Gesetzes vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 53, der Bezirksarmenfond zu verstehen.

NB. Wenn ein Mitglied einer Genossenschaft wegen unbefugten Betriebes eines ihm nicht zustehenden Gewerbes gestraft wird, so gilt unter allen Umständen das bei „Erstens A 1" Gesagte. — a Abs. 12. —

4.
(Fahrordnung für Theile der Hechtengasse im IV. Bezirke.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. April 1897, Z. 169672:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird bestimmt, dass im engen Theile der Hechtengasse im IV. Bezirke zwischen den Häusern Or.-Nr. 12 und 17 nur im Schritte gefahren werden darf.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

5.
(Bestellung der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt als Behörde zur Erhebung der Wasserrechte und zur Führung des Wasserbuches rücksichtlich des Wiener-Neustädtercanales.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate unterm 28. April 1896, Z. 27743 (M.-Z. 84857), eine Abschrift ihres an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt gerichteten Erlasses vom 28. April 1896, Z. 27743, intimiert. Letzterer hat folgenden Wortlaut:

Über den Bericht vom 17. März 1856, Z. 5977, dessen Beilage zurückfolgt, findet die Statthalterei die k. k. Bezirkshauptmannschaft als diejenige politische Behörde zu bestimmen, welche unter Mitwirkung der betreffenden, durch den Wiener-Neustädtercanal berührten anderen politischen Bezirksbehörden die Wasserrechte des Wiener-Neustädtercanales sowohl, als die an demselben bestehenden secundären Wasserbenützungsrechte zu erheben und ins Wasserbuch einzutragen hat.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird aufgefordert, die erforderlichen Einleitungen wegen möglichst rascher Durchführung dieser Erhebungen und Eintragungen zu treffen und das Programm über die diesfalls vorzunehmenden Arbeiten bis Ende Juni d. J. hieher vorzulegen.

Von dieser Erledigung werden unter einem die Bezirkshauptmannschaften Neunkirchen, Baden und Bruck a. d. Leitha, sowie der Wiener Magistrat verständigt.

6.
(Brandproben für Baumaterialien.)

Zufolge Magistrats-Beschlusses vom 29. April 1897 (M.-Z. 221161 ex 1896) wird über Einschreiten des Feuerwehr-Commandos verfügt, dass zu allen Brandproben, bei welchen es sich um die Widerstandsfähigkeit von Baumaterialien gegen Feuersgefahr handelt, ein Feuerwehr-Officier als Commissionsmitglied beigezogen werde.

Hievon wird das Feuerwehr-Commando mit Bezug auf die Eingabe vom 15. December 1896, Z. 1201 A, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass in derlei Fällen, wo der Vertreter des Stadtbauamtes unter Intervention eines Feuerwehr-Officiers als Commissionsmitglied die Brandprobe vornimmt, die Entscheidung über die Art und Weise der Vornahme im Falle von Meinungsverschiedenheiten dem Bauamtsvertreter, welcher als Commissionsleiter anzusehen ist, zukommt, wobei es jedoch dem Feuerwehr-Officier vorbehalten bleibt, seine etwa abweichende Anschauung im Protokolle zum Ausdrucke zu bringen.

7.
(K. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen.)

Der k. k. General-Inspector der österreichischen Eisenbahnen hat dem Wiener Magistrate unter Z. 265/Praes. S. Nachstehendes bekanntgegeben:

Die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen bringt dem löblichen Magistrate diensthöflich zur Kenntnis, dass sich ihre Amtslocalitäten vom 29. Mai 1897 angefangen im Kopfgebäude des Kaiser Franz Josefs-Bahnhofes in Wien (IX., Althanplatz) befinden werden.

8.
(Trauungen jener Officiere der k. u. k. Kriegsmarine und der k. ung. Landwehr, welche für Localanstellungen vorgemerkt sind.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 4. Mai 1897, Z. 32808 (M.-Z. 97755/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Nachhange zum Erlasse vom 10. October 1896, Z. 23624, hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 20. März 1897, Z. 5875, über Ersuchen des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums eröffnet, dass die mit dem erstcitierten Erlasse in Betreff der Trauungen von Officieren des Ruhestandes im allgemeinen gegebenen Weisungen auch für Officiere der k. u. k. Kriegsmarine und der königlich ungarischen Landwehr, welche im Frieden für eine Localanstellung vorgemerkt sind, volle Geltung haben.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 16. November 1896, Z. 104464 (Amtsblatt Nr. 104 ex 1896, „Gesetze 2c." XII 8, pag. 119), zur Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass die Verständigung der Seelsorger von hieramts veranlasst wird.

9.
(Trauungen, welche in der Schweiz durch confessionelle Organe per delegationem vorgenommen werden, sind gesetzwidrig.)

Abschrift einer Zuschrift der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Mai 1897, Z. 36342, an das f. e. Ordinariat in Wien und an das bischöfliche Ordinariat in St. Pölten (M.-Z. 97754):

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass österreichische Seelsorger zu Trauungen, zu deren Vornahme sie auf Grund der Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches berufen gewesen wären, Seelsorger in der Schweiz delegiert haben.

Seitens der Regierung dieses Landes, in welchem zufolge des Bundesgesetzes vom 24. December 1874, betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, die obligatorische Civilehe besteht und die Matrikenführung ausschließlich weltlichen Standesbeamten übertragen ist, wurde in diesen Fällen die Erklärung abgegeben, dass derartige, auf schweizerischem Boden durch confessionelle Organe per delegationem vorgenommene Trauungen gesetzwidrig seien, für das trauende Organ eine strafbare Handlung bedeuten und eine Ehe nicht begründen.

Dementsprechend hat auch die schweizerische Regierung in dem Falle, als der männliche Nupturient schweizerischer Staatsangehöriger war, den Erwerb der schweizerischen Staatsangehörigkeit seitens der Gattin und der Kinder, sowie überhaupt die Legitimität dieser letzteren nicht anerkannt.

Außerdem stößt auch die ordnungsmäßige und für den staatlichen Bereich giltige Matrikulierung derartiger Eheschließungen auf sehr erhebliche Schwierigkeiten, indem der trauende schweizerische Seelsorger zu einer staatlich giltigen Beurkundung einer Ehe nach den Gesetzen seines Landes überhaupt grundsätzlich nicht berechtigt ist, während andererseits nach österreichischem Matrikenrechte-Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1882, Z. 16258 ex 1881, die Matrikulierung von im Delegationswege geschlossenen Ehen mit fortlaufender Reihenzahl nicht dem delegierenden, sondern dem delegierten Seelsorger obliegt.

Hievon beehrt sich die k. k. Statthalterei infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. April 1897, Z. 11422 ex 1896, mit dem Ersuchen Mittheilung zu machen, die Pfarrämter behufs Vermeidung ähnlicher Conflicte und Schwierigkeiten gefälligst entsprechend verständigen zu wollen.

10.
(Zulassung der Martin Neuwirth'schen Zahnstangen-Hängegerüste.)

Auf Grund der vom Stadtbauamte vorgenommenen Erprobung der Zahnstangen-Hängegerüste mit Schneckenantrieb des Baupoliers Martin Neuwirth, II., Nordwestbahnstraße 11, und auf Grund der gutächtlichen Äußerung der Vorstehung der Bau- und Steinmetzmeister-Genossenschaft werden zufolge Magistrats-Beschlusses vom 20. Mai 1897 (M.-Z. 165580/IX) diese Zahnstangen-Hängegerüste zur Verwendung bei Bauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Für die Herstellung der Gerüste darf nur gesundes Holz, sowie überhaupt nur tadelloses Material verwendet werden und hat die Construction nach den Plänen A und B bei genauer Einhaltung der daselbst festgelegten Dimensionen bei allen Gerüsten zu erfolgen; es ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Haken b aus sehr gutem Eisen construiert wird und eine größere Länge erhalte, als in der Zeichnung angegeben ist, damit das Ausspringen aus dem Gliede b nicht möglich ist, und überhaupt muss darauf gesehen werden, dass der Ring b sehr stark und gut construiert ist, nachdem derselbe die ganze Last des Gerüstes trägt.

2. Es dürfen keine Gerüste von mehr als 10 m Gesammtlänge bei Höchstentfernung der Aufhängestellen von 5 m verwendet werden.

3. Die Gesammtlänge, sowie die Länge des Mittelfeldes sind auf den Gerüsten deutlich in Ziffern ersichtlich zu machen.

4. Die Zahnstangen müssen im neuen Zustande einen Querschnitt von mindestens 60 × 12 mm besitzen und sind dieselben gegen Verrosten zu schützen. Die durch Verwendung abgenützten, in den planmäßigen Dimensionen nicht mehr maßhältigen Zahnstangen dürfen nicht mehr benützt werden.

5. Auf den Gerüsten dürfen nicht mehr als vier Mann gleichzeitig arbeiten.

6. Die Länge der Zahnstangen ist derart zu bemessen, dass während der Benützung der Gerüste das untere Ende höchstens 1 m vom Terrain absteht. Außer der Zeit der Benützung ist eine entsprechende Verkürzung der Zahnstangen und eine Versicherung der Gerüste in der Weise vorzunehmen, dass eine Benützung derselben seitens Unberufener ausgeschlossen erscheint.

7. Die in Aussicht genommenen Ausschussriegel (20 cm hoch, 18 cm breit) dürfen in der Regel nur bis zu 3 m freier Ausladung verwendet werden und sind für größere Ausladungen, die jedoch die Länge von 4 m nicht übersteigen dürfen, entsprechend stärker dimensionierte Balken zu benützen.

8. Bei dem am Ausschussbalken befestigten Anhängeöhr ist zwischen Schraubenmutter und oberer Balkenfläche eine 3 mm starke eiserne Unterlagsplatte einzulegen und muss bei angezogener Mutter ein Stück Spindel von 2 cm Länge mit Gewinde über den Kopf der Mutter hinausragen.

9. Die Haken der Zahnstangen sind im eingehängten Zustande derart zu versichern, dass ein Hinausgleiten aus den Öhren nicht möglich ist.

10. Bei Benützung der Gerüste sind die Bestimmungen der Magistrats-Kundmachung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528 (Siehe Amtsblatt Nr. 11 ex 1894, „Verordnungen ꝛc." I, 14, pag 5, genau einzuhalten. Die Ergänzung der Bedingungen für den Fall der Nothwendigkeit, sowie der Widerruf der Bewilligung mit Rücksicht auf die Ergebnisse der praktischen Erfahrung wird vorbehalten. Behufs Erleichterung der Controle über die vorschriftsmäßige Verwendung der vorliegenden Hängegerüste wird je ein Pare der Pläne A und B, sowie der Beschreibung C und Berechnung D im Evidenzbureau des Stadtbauamtes zur etwa nothwendigen Einsichtnahme hinterlegt.

11.

(Ersatz von Krankenverpflegskosten durch den schlesischen Landesfond für nach Schlesien zuständige zahlungsunfähige Kranke.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1897, Z. 44160:

Laut Mittheilung der k. k. schlesischen Landesregierung in Troppau vom 16. April 1897, Nr. 7686, hat der schlesische Landtag in seiner am 27. Februar 1897 abgehaltenen 19. Sitzung nachstehende Beschlüsse gefasst:

Die Beschlüsse des schlesischen Landtages vom 18. November 1872 und 4. December 1885, betreffend den Ersatz von Krankenverpflegskosten durch den Landesfond, werden aufgehoben und wird für die Zukunft angeordnet:

1. Die Kosten für die Verpflegung von nach Schlesien zuständigen Kranken, welche wegen der mit der Krankheit verbundenen Ansteckungsgefahr oder Gemeingefährlichkeit, zum Beispiel wegen Erkrankung an Typhus, Blattern, Syphilis, Krätze, Delirium potatorium u. dergl., in einem nicht öffentlichen, sei es in oder außerhalb Schlesiens gelegenen Spitale untergebracht werden, sind aus dem schlesischen Landesfonde zu erfolgen, wenn:

a) der Kranke und dessen zu seiner Erhaltung verpflichtete Anverwandte zahlungsunfähig sind und auch andere zahlungsfähige Verpflichtete nicht vorhanden sind;

b) wenn der Kranke in der Gemeinde, wo er verpflegt wird, nicht zuständig ist;

c) wenn in dem Lande, wo die Verpflegung stattfindet, die Reciprocität gewährt wird.

Die Bestimmungen über den Ersatz von Verpflegskosten an öffentliche Spitäler werden dadurch nicht berührt.

2. In Schlesien wohnende Dienstgeber werden unter allen Umständen, also auch bezüglich der öffentlichen Krankenanstalten, von dem Ersatze der Verpflegskosten für ihre an den obbezeichneten Krankheiten erkrankten Dienstboten befreit.

3. Die Verpflegskosten für einer gesetzlichen Krankenversicherungscassa angehörige Kranke werden von dem Landesfonde nur in dem die gesetzliche Verpflichtung der Krankencassa übersteigenden Ausmaße übernommen.

4. Die Verpflegskosten werden an nicht öffentliche Spitäler nach dem für dieselben geltenden Tarife, jedoch höchstens mit dem für die dritte Verpflegsclasse in dem Troppauer Dr. Heidrich'schen Krankenhause festgesetzten Tarifsatze geleistet.

Dies wird unter Bezugnahme auf die hierämtliche Kundmachung vom 6. März 1886, Z. 5549 (L.-G.- und V.-Bl. für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns Nr. 17 ex 1886), betreffend die bedingungsweise Übernahme von Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige, in nicht öffentlichen Heilanstalten behandelte zahlungsunfähige Kranke auf den schlesischen Landesfond, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

12.

(Stiegenstufenmateriale.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 24. Mai 1897 ad Z. 204559 ex 1896 Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des Gutachtens des Stadtbauamtes über das Ergebnis eingehend vorgenommener specieller Erprobungen wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 20. Mai 1897 die h. ä. Kundmachung vom 4. August 1896, M.-Z. 92673 (Siehe Amtsblatt Nr. 48 ex 1896 „Gesetze ꝛc." IX, 8, pag. 87) wie folgt, abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Die Sandsteine

1. aus den Brüchen des Herrn Ernst Franke in Prinzbach, Gemeinde Altlengbach;

2. aus dem ärarischen Steinbruche in Lawies, Abtheilung 49/6, Catastralgemeinde Tullnerbach, betrieben von Herrn Georg Hutterer;

3. aus dem Bruche des Herrn Franz Marik in Eichgraben, Gemeinde Pressbaum, Ried, Hagelwiesberg;

4. aus dem Bruche der Eheleute Johann und Josefa Riber am Gränkranz in Tullnerbach, betrieben durch Herrn Johann Malli;

5. aus dem von Herrn Johann Charamsa in Gablitz gepachteten ärarischen Bruche am Troppberg in Gablitz;

6. aus dem von Herrn Karl Stagl betriebenen ärarischen Steinbruche in Hollenstein, Abtheilung 34 d, Catastral-Gemeinde Rekawinkel, und

7. aus dem von Herrn Josef Lederl gepachteten ärarischen Hohenauer Steinbruche bei Kierling

werden unter nachstehenden Bedingungen zu Stiegenstufen als zulässig erklärt:

1. Dieser Sandstein ist zur Verwendung bei freitragenden Stiegen ausgeschlossen und darf nur bei Stiegen in Anwendung kommen, bei denen die Stufen beiderseits eingemauert oder einerseits eingemauert und andererseits unterstützt sind, wobei die freie Stufenlänge von 1·50 m nicht überschritten werden darf.

2. Das Stufenprofil ist derartig zu dimensionieren, dass der Auftritt mindestens 15 cm hoch und die Stufe an der schwächsten Stelle mindestens 15 cm stark ist, und ist das Stufenprofil in den Consensplänen ersichtlich zu machen.

Bei Traversenstiegen haben die Stufen einen vorderen Falz und eine rückwärtige Schräge von mindestens 5 cm Stärke zu erhalten.

3. Es darf nur Stein von mindestens derselben Qualität zur Verwendung gelangen, wie der zu den Proben gelieferte.

4. Die Erbringung des Qualitätsnachweises kann jederzeit gefordert werden.

Für den Fall, als der Qualitätsnachweis nicht erbracht wird, bleibt es dem Stadtbauamte vorbehalten, Proben mit den zur Einmauerung bestimmten Stufen vorzunehmen, von deren Ausfall die Verwendung der Stufen abhängig gemacht werden wird.

13.

(Zufuhr der für den Markt Am Hof bestimmten Waren.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 31. Mai 1897, Z. 106544/XV, nachstehende Kundmachung erlassen:

Der Magistrat findet bis auf weiteres zu gestatten, dass mit der Zufuhr der für den Markt Am Hof bestimmten Waren statt wie bisher um 12 Uhr nachts, in Hinkunft schon um 9 Uhr abends begonnen wird und diese Waren in der Zeit von 9 Uhr abends bis zum Marktbeginne auf der Mitte des Marktplatzes, und zwar um die Mariensäule herum deponiert werden.

Übertretungen dieser sofort in Wirksamkeit tretenden Anordnungen werden nach § 93 des Gemeindestatutes für Wien bestraft.

14.

(Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 26. Mai 1897, Z. 7445, in der Besitzstörungssache der Imperial-Continental-Gas-Association contra Gemeinde Wien, betreffend Legung der städtischen Gasrohre.)

Das k. k. städtisch-delegierte Bezirksgericht Simmering hat unterm 2. Juni 1897, Z. 5176/2, dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Josef Porzer nomine Stadtgemeinde Wien nachstehenden Bescheid intimiert:

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat in der nach der kaiserlichen Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12, verhandelten Rechtssache der Imperial-Continental-Gas-Association in Wien, Klägerin durch Dr. Leopold Teltscher, wider die Stadtgemeinde Wien durch Dr. Josef Porzer und Karl Wagenführer, Ingenieur in Wien, Geklagte, wegen Besitzstörung c. s. c. den abweislichen Erkenntnisbescheid des k. k. städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Simmering vom 5. Mai 1897, Z. 4181, über Recurs der Klägerin zu bestätigen und zu erkennen befunden, Klägerin habe die Kosten ihres Recurses selbst zu tragen. Dies aus den im wesentlichen sach- und gesetzmäßigen Gründen des ersten Richters und aus nachstehenden Erwägungen:

Der Besitz eines dinglichen Rechtes auf oder in dem öffentlichen Grund und Boden der vorbestandenen Ortsgemeinde Simmering macht Klägerin nicht geltend, sondern nur den Besitz eines obligatorischen Rechtes

1. auf ausschließliche Benützung jener öffentlichen Gründe zur Legung von Gasleitungsröhren in denselben;

2. auf Untersagung der Benützung jener öffentlichen Gründe zur Gasrohrleitung durch die Gemeinde Simmering, nun Wien oder durch einen Dritten.

Die Störung dieses Rechtsbesitzes soll darin gelegen sein, dass die Stadtgemeinde Wien in den Straßen und öffentlichen Gründen der vormaligen, seit 1891 mit Wien vereinigten Ortsgemeinde Simmering unbestritten seit 12. April 1897 durch den Zweitgeklagten Karl Wagenführer als ihren Unter-

nehmer Gasrohre legen läſst, und daſs letzterer thatsächlich diese Rohrlegung besorgt.

Aus dem Zusammenhange des von der Klägerin als Titel ihres Rechtsbesitzes berufenen § 3 des von ihr mit der vormaligen Ortsgemeinde Simmering unbestrittenen geschlossenen Beleuchtungsvertrages A vom 31. März 1877 mit den übrigen Bestimmungen, insbesondere § 1, 2 und 4 desselben ergibt sich zunächst, daſs der Klägerin durch diesen Vertrag keineswegs ein Benützungsrecht im eigentlichen Sinne auf oder in jenen öffentlichen Gründen zu Simmering eingeräumt wurde, sondern nur die Berechtigung in diesen Gründen Gasleitungsrohre zu legen, dies jedoch als das unbedingt nothwendige Mittel zur Erfüllung der Vertragspflicht seitens der Klägerin. Dadurch trägt jene Benützungsberechtigung der Klägerin, deren Besitz sie zunächst behauptet, zugleich die rechtliche Natur einer Vertragspflicht in sich gegenüber der Gemeinde Simmering, nun der Stadtgemeinde Wien. Durch den Gebrauch (Ausübung) jener Berechtigung, zugleich Erfüllung einer Vertragspflicht konnte Klägerin in den Besitz eines Benützungsrechtes, welchen sie zunächst geltend macht, gemäß §§ 312 und 315 a. b. G. B. nicht kommen. Insofern sich die vormalige Ortsgemeinde Simmering in § 3 des Beleuchtungsvertrages A für die Dauer desselben vom 1. November 1883 bis 1. November 1913 verpflichtet hat, weder einem Anderen die Legung von Gasrohren im öffentlichen Gemeindegrunde zu gestatten, noch Gasrohre selbst zu legen, so kann, wie schon der erste Richter richtig dargelegt hat, die Erwerbung des Besitzes des aus dieser Verpflichtung von der Klägerin abgeleiteten Untersagungsrechtes gemäß §§ 312 und 313, Schlußsatz, und 1459 a. b. G. B. nicht schon durch den Vertrag A, § 3 rücksichtlich durch die Willenserklärung der Contrahenten dort als rechtlich erfolgt angesehen werden, weil Klägerin nach § 320 durch diese Vertragsbestimmung nur den Titel zum Besitze erlangte, Klägerin den thatsächlichen Gebrauch solchen Untersagungsrechtes (Verbot) im Sinne des § 312 rücksichtlich § 313, Schlusssatz, und § 1459 a. b. G. B. weder gegen die vormalige Ortsgemeinde Simmering, noch weniger aber gegen die Stadtgemeinde Wien zu behaupten, geschweige denn standhaft darzuthun vermochte, wenn sie auch seit 1. November 1883 in der ersteren Ortsgemeinde ausschließlich Gasleitungsrohre gelegt hat.

Insofern Klägerin aber aus den vorbezogenen Verpflichtungen der vormaligen Ortsgemeinde Simmering den Besitz ausschließlicher obligatorischer Rechte (Monopol) für die Vertragsdauer geltend macht, die Geklagte, Gemeinde Wien, aber mit Berufung auf das n.-ö. Landesgesetz vom 19. December 1890, Nr. 45, insbesondere Art. IV und auf § 3 des mit der Klägerin geschlossenen (Beleuchtungs-) Vertrages Nr. 1 vom 22. Mai 1875 die Anerkennung solchen Rechtsbesitzes verweigert, die Ungiltigkeit des Vertrages A in Betreff der vorgedachten Verpflichtungen in § 3, die Unzulässigkeit solcher Rechte auf öffentlichem Gemeindegrunde nach § 288 und 311 a. b. G. B. behauptet, eventuell die Erlöschung derselben einwendet, und indem sie unbestritten seit 12. April 1897 in dem öffentlichen Gemeindegrunde zu Simmering Gasleitungsrohre selbst legen läſst, seither somit die Erfüllung des Vertrages (§ 3 in A) verweigert, kann über alle diese streitigen Rechtsfragen im vorliegenden Besitzstörungsverfahren gemäß § 5 kaiserlicher Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12, nicht erkannt werden, und steht der Klägerin gemäß § 919 a. b. G. B. nur bevor, auf Erfüllung eventuell Ersatz ex contractu zu klagen.

Aus diesen Erwägungen, wesentlich wegen Abganges des Besitzes des behaupteten Benützungsrechtes und wegen Mangels der gesetzlichen Erwerbung des Besitzes des behaupteten Untersagungsrechtes auf Seite der Klägerin folgeweise bei Abgang des behaupteten factischen Rechtsbesitzes war die Störung eines solchen nicht, vielmehr die erstrichterliche Abweisung des Klagebegehrens als sachlich und gesetzlich begründet anzuerkennen.

Der Ausspruch über die Recurskosten beruht auf §§ 24 und 26, Gesetz vom 16. Mai 1874, Nr. 69.

Hievon werden Sie zufolge Entscheidung des hohen k. k. Oberlandesgerichtes vom 26. Mai 1897, Z. 7445, verständigt.

K. k. städtisch-delegiertes Bezirksgericht Simmering.

Wien, den 2. Juni 1897.

Der k. k. Landesgerichtsrath:
Bedlivy m. p.

L. S.

15.
(Giftverschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Erledigung vom 9. Juni 1897, G.-Z. 55213, dem Herrn Dr. Gustav Adolf Raupenstrauch, I., Reichsrathsstraße 27, die angesuchte Concession zum Verschleiße von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit dem Standorte I., Reichsrathsstraße 27, verliehen.

16.
(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. Statthalterei in Wien hat unterm 15. Mai 1897, Z. 41224 (M.-Z. 102378/III), die der Oberin des Bernhardinerinnen-Klosters in Zakluzyn über Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1897, Z. 1320/M. J., unterm 8. März 1897, Z. 17238, ertheilte Bewilligung zum Zwecke der Errichtung einer mit einem Pensionate verbundenen Mädchenschule im Laufe des Jahres 1897 durch zwei Monate, d. i. vom 1. April bis 31. Mai d. J. milde Gaben im Erzherzogthume Österreich unter der Enns bei bekannten Wohlthätern, daher mit Ausschluſs von Haus zu Haus, sammeln zu dürfen, dahin abgeändert, daſs die der Genannten ertheilte Sammlungsbewilligung für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1897 Geltung zu haben hat.

Sr. Ehrwürden Fra Carlo S. di Catarina Trinitario scalzo, derzeit in Wien, Kloster der barmherzigen Brüder, wurde mit Statthalterei-Decret vom 24. Juni 1897, Z. 58450, die Bewilligung ertheilt, für Missionszwecke in Afrika im Gemeindegebiete von Wien durch 14 Tage bei bekannten Wohlthätern milde Gaben zu sammeln.

Seitens des Wiener Magistrates wurde ferner mit Decret vom 20. Mai 1897, M.-Z. 63341/III, den derzeit in Wien, XVIII. Bezirk, Gentzgasse 106, befindlichen barmherzigen Schwestern aus der Congregation des heil. Karl Borromäus in Alexandrien die Bewilligung ertheilt, eine Geldspenden-Sammlung im Wiener Gemeindebezirke bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluſs des Sammelns von Haus zu Haus, für die Wohlthätigkeitsanstalten der Congregation im Jahre 1897 vorzunehmen.

17.
(Fahrordnung für einen Theil der Wienstraße.)
Republication.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 14. März 1883, Z. 344581:

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird zur Verminderung von Unfällen und Verkehrsstockungen in der Wienstraße von der Preßgasse bis zur Leopoldsbrücke der Verkehr des Baumaterialien-Fuhrwerkes, nämlich des Ziegel-, Stein-, Kalk-, Sand- und Schutt-Fuhrwerkes, auf dieser Strecke untersagt und es haben derlei Fuhrwerke sowohl im beladenen als unbeladenen Zustande vom 27. März 1883 angefangen folgenden Weg zu nehmen:

1. Von der Matzleinsdorferstraße herab durch die ganze Ziegelofengasse auf die Margarethenstraße bis zur Kettenbrückengasse und durch dieselbe über die Rudolfsbrücke in die Magdalenenstraße bis herab zur Lastenstraße.

2. Von der Margarethenstraße herab durch die Kettenbrückengasse über die Rudolfsbrücke in die Magdalenenstraße bis herab zur Lastenstraße.

Für den Rückweg werden dieselben Strecken bestimmt, so daſs ein Übersetzen der Leopoldsbrücke durch dieses Fuhrwerk nach beiden Richtungen ausgeschlossen bleibt.

Die Dawiderhandelnden werden nach § 116 des Gemeindestatutes für Wien vom 20. März 1850 zur Verantwortung gezogen werden.

18.
(Fahrordnung für die Schrei- und Malzgasse im II. Bezirke.)
Republication.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. September 1892, Z. 165196:

Der Verkehr von Kohlen- und anderem Lastenfuhrwerk in der Richtung von der Unteren Augartenstraße durch die Schrei- und Malzgasse zur Oberen Augartenstraße ist verboten.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 93 des Gemeindestatutes für Wien bestraft.

19.
(Fahrordnung für die Zufahrt zum Wildpretmarkt vom Bauernmarkt.)
Republication.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 16. September 1893, Z. 132248:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird die Zufahrt von Wägen zum Wildpretmarkt vom Bauernmarkt aus nur durch den engen Theil des Wildpretmarktes, und die Abfahrt der Wägen vom Wildpretmarkt nur durch den breiten Theil der Landskrongasse zum Bauernmarkt gestattet.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

20.
(Fahrordnung für die Griechengasse im I. Bezirke.)
Republication.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 8. Jänner 1894, Z. 191344:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird das Befahren der Griechengasse in der Strecke von der Rothenthurmstraße bis zur Grenze der Häuser Or.-Nr. 2 und 4 Griechengasse verboten und die Einfahrt in die Griechengasse nur vom Fleischmarkt aus und die Ausfahrt aus der Griechengasse ebenfalls nur in der Richtung gegen den Fleischmarkt zu gestattet.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

21.
(Fahrordnung für die Mondscheingasse im VII. Bezirke.)
Republication.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 17. Mai 1895, Z. 88538:

Der Verkehr von Fuhrwerk jeder Art in der Strecke der Mondscheingasse zwischen der Neubaugasse und der Zollergasse ist nur in der Richtung von der Neubaugasse gegen die Zollergasse gestattet.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

22.
(Fahrordnung für die Schmelzgasse im II. Bezirke.)
Republication.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. Februar 1896, Z. 183169:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird die Durchfahrt von Fuhrwerk aller Art durch die Schmelzgasse im II. Gemeindebezirke, in der Richtung von der Taborstraße gegen die Große Mohrengasse, beziehungsweise Praterstraße, untersagt.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

23.
(Verbot, betreffend das Befahren eines Theiles der Berggasse im IX. Bezirke durch schweres Fuhrwerk.)
Republication.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. Februar 1896, Z. 126414:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird das Befahren der Berggasse im IX. Gemeindebezirke in der Strecke zwischen der Währingerstraße und Liechtensteinstraße durch schweres Fuhrwerk verboten.

Von diesem Verbote ist jenes den Steigungsverhältnissen dieser Gasse entsprechend bespannte Fuhrwerk ausgenommen, welches die Zu- und Abfuhr von Gütern für die in der vorbezeichneten Straßenstrecke ansässigen Wohnparteien und Gewerbetreibenden besorgt, und hat die Zufahrt von solchem Fuhrwerke zu den betreffenden Häusern und sohin die Abfahrt, beziehungsweise Weiterfahrt in der Richtung gegen die Währingerstraße zu erfolgen.

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

24.
(Fahrordnung für einen Theil der Wiedener Hauptstraße.)
Republication.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 27. März 1896, Z. 207802:

Von dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird zur Verhütung von Unfällen und Verkehrsstockungen in dem engen Theile der Wiedener Hauptstraße vom Hause Nr. 14 Wiedener Hauptstraße bis zur Paulanerkirche und an der Kreuzungsstelle bei der letzteren der Verkehr von Lastenfuhrwerk aller Art in der obenbezeichneten Strecke der Wiedener Hauptstraße untersagt und haben demnach derlei Fuhrwerke, wenn sie:

a) von der Richtung der Matzleinsdorferstraße kommen, entweder durch die Waggasse gegen die Margarethenstraße oder durch die Floragasse, Gusshausstraße und Karlsgasse oder auch durch die Taubstummengasse und Wohllebengasse gegen die Lastenstraße, ferner wenn sie

b) von der Favoritenstraße herabkommen, einerseits durch die Floragasse gegen die Wiedener Hauptstraße aufwärts, andererseits durch die Gusshausstraße und Karlsgasse oder auch durch die Taubstummengasse und Wohllebengasse gegen die Lastenstraße, endlich wenn sie

c) von der Stadtseite über die Elisabethbrücke kommen, sogleich nach Passierung der letzteren auf der Lastenstraße nach rechts oder links abzuweichen.

Ausgenommen von jenem Verbote sind nur jene Lastenfuhrwerke, welche bei den in der obenbezeichneten Strecke gelegenen Häusern oder Geschäfts-Etablissements Lasten abzugeben oder aufzunehmen haben.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

25.
(Änderung des § 7, Absatz 1 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener.)

Laut Gemeinderaths-Beschlusses vom 13. Juni 1893 wurde der § 7, Absatz 1 der Dienstpragmatik folgendermaßen abgeändert:

Zur Erlangung einer Anstellung im Kanzleifache ist erforderlich, dass der Candidat entweder das Untergymnasium oder die Unterrealschule, eine öffentliche Lehrerbildungsanstalt, eine Cadettenschule oder Militärakademie oder eine mit dem Öffentlichkeitsrechte versehene Fachlehranstalt (Kunst-, Handels-, höhere Gewerbe-, land- oder forstwirtschaftliche Schule), mit deren Absolvierung das Recht zum Einjährig-Freiwilligendienste verbunden ist, vollständig und mit gutem Erfolge absolviert oder die Befähigungsprüfung für den Einjährig-Freiwilligendienst vor der hiezu bestellten Prüfungs-Commission mit gutem Erfolge bestanden hat.

Überdies hat der Candidat die für den Kanzleidienst erforderliche Befähigung in einer beim Magistrate abzulegenden Prüfung zu erproben.

Stadtrath:

26.
(Materiallieferungen für die städtische Feuerwehr.)

Der Wiener Stadtrath hat mit dem Beschlusse vom 18. Mai d. J., Z. 4394 (M.-Z. 74187/XIV), den Antrag des Magistrates, den Lieferungstermin für Tuchwaren an die städtische Feuerwehr von vier auf neun Wochen auszudehnen und den § 19, al. 1 der Lieferungsvorschriften vom 21. Jänner 1896, Z. 10191 ex 1895, dementsprechend abzuändern, genehmigt.

§ 19, al. 1 citierter Vorschrift hat demnach zu lauten, wie folgt:

Die Lieferung der Leinenwaren, des Leders und der Nebenmaterialien hat binnen vier Wochen, die der Stiefel, Schuhe und Kappen binnen sechs Wochen, die Lieferung der Tuchwaren aber binnen neun Wochen vom Tage der seitens des Feuerwehr-Commandos erfolgenden Anschaffung zu erfolgen.

27.
(Interpretation des Punktes 2, Absatz 3 des Urlaubsnormales für die städtischen Beamten und Diener.)

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 1897, ZZ. 4042 und 4466 (M.-D.-Z. 1088), über ein Ansuchen mehrerer städtischer Beamten um authentische Interpretation des Punktes 2, 3. Absatz des mit Gemeinderaths-Beschluss vom 10. Juli 1896, ZZ. 3734 und 4824, genehmigten Urlaubsnormales für die städtischen Beamten und Diener den Beschluss gefasst, dass bei Beamten und Dienern, welche früher in provisorischer Eigenschaft bei der Gemeinde Wien dienten, hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit für den Anspruch und die Dauer des Urlaubes der Antrittstag der provisorischen Dienstzeit in Betracht zu kommen hat.

28.
(Realitätenkäufe und -Verkäufe.)

Der Stadtrath hat in der Sitzung vom 20. Mai 1897, ad St.-R.-Z. 2861 (M.-Z. 21822), nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Magistrat habe in Hinkunft bei Realitätenkäufen und -Verkäufen in seinem Berichte anzugeben, ob das betreffende Object die 18jährige Steuerfreiheit besitzt oder nicht.

29.
(Revision der Bewilligungen von Tischaufstellungen.)

Vice-Bürgermeister Strobach hat unterm 28. Mai 1897 Z. 4665, nachstehenden Präsidial-Erlass an den Herrn Magistrats-Director Victor Tachau gerichtet:

Anlässlich eines Ansuchens um Gestattung einer Tischaufstellung hat der Stadtrath in der Sitzung vom 25. d. M. beschlossen, es seien die Ämter anzuweisen, jene Geschäfte, bei welchen Tischaufstellungen bewilligt wurden, einer Revision zu unterziehen, und in den Fällen, wo über die normierte Breite hinausgerückt wurde, die Geschäftsinhaber zu verhalten, dass sie hineinrücken.

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, diesfalls das Geeignete zu veranlassen.

Magistrat:

30.

(Hintanhaltung von Stempelgebrechen.)

Magistratsrath Silberbauer hat mit Referatsabschrift vom 23. April 1897, M.-Z. 51974, sämmtliche Referenten und Amtsvorstände von Nachstehendem in Kenntnis gesetzt:

Laut Note des k. k. Central-Taxamtes und Gebürenbemessungsamtes in Wien vom 26. Februar 1897, Z. 7319/VII ex 1897 wurden anlässlich der Systemal-Stempelrevision von Agenden des Magistrates ex 1893 und 1894 folgende Anstände erhoben:

1. Bei Verträgen über Arbeiten und Lieferungen für die Commune Wien, wo der Wert der bedungenen Leistungen zur Zeit des Geschäftsabschlusses nicht genau bestimmt werden kann, wurde der Vertragsstempel zugleich mit dem Stempel der Quittung über das Entgelt verwendet.

2. Bei den im Offertwege vergebenen Lieferungen wurden viele Vertragsstempel nicht mit dem Texte der Genehmigungsclausel überschrieben, sondern mit der Stampiglie des Magistrats-Departements obliteriert, sowie bei vielen Offerten die zweite, dritte und vierte Seite mit Stempelmarken vollständig bedeckt vorgefunden.

3. Auf Verpachtungs-Protokollen fehlte der Protokollsstempel.

4. Nur wenige wegen Stempelgebrechen zu beanständende Eingaben respective Urkunden wurden seitens des Magistrates thatsächlich beanständet.

Infolge dieser Noten des k. k. Central-Taxamtes und Gebürenbemessungsamtes Wien wird auf Grund des Gremial-Beschlusses des Magistrates vom 15. d. M. Nachstehendes angeordnet beziehungsweise verfügt:

1. Die gleichzeitige Anbringung des Vertragsstempels und des Stempels der Quittung über das Entgelt bei Verträgen über Lieferungen und Arbeiten, wo der Wert der Leistung bei Abschluss des Geschäftes nicht genau bestimmt werden kann, hat zu unterbleiben und sind dem in der citierten Note des k. k. Central-Taxamtes gestellten Begehren gemäß, in Hinkunft in diesen Vertragsfällen nach §§ 5 und 44 Geb.-Ges. die Vertragsinstrumente (Offerten 2c.) diesem Amte zu übersenden, was umso eher geschehen kann, als die currenten Arbeiten und Lieferungen — und um diese handelt es sich hier — nur in einem magistratischen Departement und nur alle drei Jahre sichergestellt werden, und nach der Finanzministerial-Verordnung vom 29. April 1879, Z. 16785, im Sinne der Verordnung vom 6. April 1856, R.-G.-Bl. Nr. 50, die Erweiterung der Frist zur Einbringung der nach § 44 Geb.-Ges. zu erstattenden Anzeige des gebürenpflichtigen Rechtsgeschäftes angesucht und gestattet werden kann.

2. Die Verpflichtung zur Anbringung der Vertragsstempel auf der ersten Seite der Offerte wird auf den § 3 der Finanzministerial-Verordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70 gegründet; wenn diese Anbringung des Stempels auf der ersten Seite des Offertes nicht möglich sein sollte, dann müsste nach der vorliegenden Note des k. k. Central-Taxamtes dem letzteren eine Abschrift des Offertes zur Gebürenbemessung übersendet werden.

Da die erwähnte Verpflichtung durch kein Gesetz, sondern nur durch eine Ministerial-Verordnung ausgesprochen wird, so wird unter einem an Se. Excellenz den Herrn k. k. Finanzminister unter Hinweisung auf die der Anfertigung von Abschriften der Offerte und deren Belege entgegenstehenden Schwierigkeiten um die Gestattung der Beibehaltung des bisherigen Vorganges hinsichtlich der eventuellen Anbringung der Vertragsstempel auch auf der zweiten, dritten und vierten Seite der Offerte das Ersuchen gestellt.

Hinsichtlich der Unterlassung der Oblitierung der Vertragsstempel bei Offerten und deren alleinigen Überschreibung mit dem Texte der Genehmigungsclausel wird auf § 3, Absatz 3 der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70 und die Verordnung dieses Ministeriums vom 26. November 1876, Z. 26442 (Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. December 1877, Z. 39149, Magistrats-Verordnungsblatt ex 1877, Seite 22) hingewiesen.

3. Auf den Protokollen, welche anlässlich der Verpachtung von der Commune Wien gehörigen Grundstücken aufgenommen werden, ist außer dem nach Scala II entfallenden Vertragsstempel auch der Protokollsstempel nach T.-P. 79, lit. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, anzubringen.

4. Die Beamten des Einreichungs-Protokolles, sowie jene Beamten, welche ämtliche Ausfertigungen vorzunehmen oder zu überwachen haben, sind zur genauen Beobachtung der ihnen gemäß des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 3. Mai 1850, Z. 5824, obliegenden Verpflichtung, insbesondere dazu zu verhalten, dass die im Bereiche ihrer ämtlichen Wirksamkeit wahrgenommenen Übertretungen der Stempel- und Gebürenvorschriften auf dem in den §§ 8 und 9 des bezogenen Erlasses angegebenen Wege, d. i. durch Aufnahme ämtlicher Befunde dem k. k. Central-Taxamte und dem Gebürenbemessungsamte in Wien mitgetheilt werden.

Hievon werden Euer Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Verfügung, insoweit Ihr Ressort im vorliegenden Falle berührt erscheint, dienstfreundlichst verständigt.

31.

(Evidenzhaltung der bei den Mitgliedern von gewerblichen Genossenschaften beschäftigten Hilfsarbeiter.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 11. Mai 1897, G.-Z. 95973/XVIII, an sämmtliche Genossenschafts-Commissäre nachstehenden Erlass gerichtet:

Der Magistrat ist zur Kenntnis gelangt, dass seitens der Genossenschaften den statutarischen Bestimmungen bezüglich der Evidenzhaltung der bei den Genossenschafts-Mitgliedern beschäftigten gewerblichen Hilfsarbeitern entweder gar nicht oder doch nicht mit jener Genauigkeit entsprochen wird, welche es der Genossenschaft ermöglicht, jederzeit über die Anzahl der Genossenschafts-Angehörigen in Kenntnis zu sein, was jedoch unbedingt erforderlich ist, wenn das nach § 2 des Statuts des schiedsgerichtlichen Ausschusses anzufertigende Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder der Gehilfen-Versammlung auf Richtigkeit Anspruch machen will.

Wenngleich diese mangelhafte Evidenzhaltung der Hilfsarbeiter hauptsächlich auf die säumige Erfüllung der den Genossenschafts-Mitgliedern nach dem Statute obliegenden Pflicht der An- und Abmeldung ihrer gewerblichen Hilfsarbeiter zurückzuführen sein dürfte, so kann doch dieser Umstand für die Genossenschafts-Vorstehung keinen Grund der Entschuldigung dieser Unterlassung bilden, umso weniger, als durch das Statut das Recht eingeräumt ist, diese Außerachtlassung der Meldungspflicht durch Ordnungsstrafen zu ahnden und so die Erfüllung dieser Pflicht zu erzwingen.

Die Genossenschaft erhält daher den gemessenen Auftrag, unverzüglich alle Maßnahmen zu treffen, durch welche eine vollständige und verlässliche Evidenzhaltung sämmtlicher Genossenschafts-Angehörigen erzielt wird.

Hievon werden Euer Wohlgeboren mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, die Durchführung dieser Verfügung zu überwachen und Ihre Genossenschaft, falls dieselbe der vorstehenden Anordnung binnen eines angemessenen Zeitraumes nicht nachgekommen sein sollte, dem Magistrate anzuzeigen.

32.

(Ausfolgung von in der städtischen Hauptcassa erliegenden Cautionen und Vadien.)

Magistrats-Director Tachau hat an sämmtliche Magistrats-Referenten unterm 19. Mai 1897, Z. 98721/III, nachfolgenden Erlass gerichtet:

Bei Ausfolgung der in der städtischen Hauptcassa erliegenden Cautionen und Vadien ereignet es sich sehr oft, dass Parteien auf Grund des ihnen zugestellten Magistratsdecretes, in welchem der Passus enthalten ist, dass sie gegen Vorweisung desselben das betreffende Depot beheben können, diese Behebung durch irgend eine hiezu nicht berechtigte Person besorgen lassen wollen.

Die städtische Hauptcassa ist jedoch laut Magistrats-Directions-Erlass vom 17. Juli 1877, Nr. 599, angewiesen, Geld und Geldeswerte nur an solche Personen zu erfolgen, für welche die Erfolglassung wirklich lautet, und welche daher auch zur Saldierung berechtigt sind, oder an Personen, welche sich mit einer vom betreffenden Magistrats-Referenten vidierten Behebungsvollmacht ausweisen können.

Da nun dieser Umstand in den Parteidecreten nicht ersichtlich ist, kommt es häufig vor, dass die städtische Hauptcassa zur Behebung erscheinende Personen als hiezu nicht berechtigt zurückweisen muss, und dass hierüber sehr oft Beschwerden erhoben werden.

Euer Wohlgeboren werden daher ersucht, zur Vermeidung vieler unnützer Verhandlungen in die betreffenden, den Parteien zuzusendenden Decrete die Bemerkung aufnehmen zu lassen, dass das erliegende Depot (Caution oder Vadium) nur durch den Bezugsberechtigten persönlich oder durch einen sich mit einer gestempelten, vom Magistrats-Referenten beziehungsweise Bezirksamtsleiter vidierten Vollmacht hierüber ausweisenden Vertreter behoben werden könne.

33.

(Behandlung von Terminstücken.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 31. Mai 1897, ad M.-D.-Z. 1395 ex 1897, nachstehenden Erlass hinausgegeben:

Der Herr Bürgermeister hat an mich folgenden Erlass ddto. 27. Mai 1897, Z. 5043, gerichtet:

„Die Beschwerde der Gemeinde Wien, betreffend den Bauconsens für die Theilstrecke Schlachthaus—Schikanedersteg der Wienthallinie der Wiener Stadtbahn, wurde gestern 10 Minuten nach 2 Uhr nachmittags beim Verwaltungsgerichtshofe überreicht, nachdem dieselbe erst gestern nach 12 Uhr mittags dem Präsidium zur Veranlassung der Signierung durch einen Advocaten vorgelegt worden ist und es nicht mehr möglich war, die bezüglichen Formalitäten innerhalb des Zeitraumes von nicht ganz zwei Stunden zu erfüllen.

Im Interesse der Sache, sowie im Interesse des Ansehens der städtischen Verwaltung ist dieser Vorfall außerordentlich bedauerlich.

Nachdem mir als Chef der städtischen Verwaltung die Verantwortung für die Gebarung des Magistrates und der sämmtlichen städtischen Ämter obliegt, ich aber persönlich in derartige Details der Verwaltung einzugreifen nicht in der Lage bin, sehe ich mich gezwungen, in Hinkunft für alle derartigen Details Sie, Herr Magistrats-Director, beziehungsweise die magistratischen Referenten voll verantwortlich zu machen.

Gleichzeitig ordne ich an, dass in Hinkunft Eingaben an die Gerichte oder an andere Behörden, welche beim Magistrate verfasst werden und deren Überreichung an einen bestimmten Termin gebunden ist, zwei Tage vor Ablauf des Termines überreicht, beziehungsweise wenn die Vorlage der Munda an das Präsidium aus irgend einem Grunde erforderlich ist, zwei Tage vor Ablauf des Termines dem Präsidium vorgelegt werden.

Weiters ordne ich an, dass Terminstücke, welche der Beschlussfassung des Stadtrathes oder Gemeinderathes bedürfen, nicht, wie sich leider dieser Abusus eingebürgert hat, in allerletzter Stunde, sondern derart rechtzeitig vorgelegt werden, dass eine sachliche, nicht überhastete Berathung möglich ist.

Endlich mache ich sämmtlichen Referenten des Magistrates zur Pflicht, dann, wenn beim Stadtrathe anhängige Terminstücke zwei Tage vor jenem Termine, welcher mit Rücksicht auf die anberaumten Stadtraths- oder Gemeinderaths-Sitzungen der letzte zur Erledigung der bezüglichen Stücke mögliche Termin ist, dem Präsidialbureau behufs Erwirkung der rechtzeitigen Erledigung die Anzeige zu machen.

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, strengstens die Befolgung der vorstehenden Anordnungen zu überwachen und diejenigen Beamten, welche dieselben außeracht lassen sollten, ohne weiteres zur Verantwortung zu ziehen."

Indem ich Euer Wohlgeboren diesen Erlass zur eigenen Wissenschaft und behufs Verständigung des Ihnen unterstehenden Beamtenpersonales mit dem Beifügen mittheile, dass demselben auf das genaueste zu entsprechen ist, füge ich nachstehende Bemerkungen hinzu.

Damit die Magistrats-Direction die ihr auferlegte volle Verantwortung für die Geschäftsgebarung übernehmen und die ihr aufgetragene Überwachung pflegen kann, muss sie rechtzeitig in die Kenntnis aller jener Terminstücke gesetzt werden, bei welchen die Überschreitung des Präclusivtermines irgendeinen Nachtheil für die Gemeinde nach sich ziehen kann.

Ich finde daher anzuordnen, dass die Herren Departements- und Bezirksamtsleiter alle Terminstücke dieser Art der Magistrats-Direction mittels eigener Evidenzblätter stets ohne Verzug bekanntgeben, dagegen nach erfolgter Erledigung beziehungsweise Expedition eines derartigen Terminstückes das bezügliche Evidenzblatt sofort im kurzen Wege widerrufen.

Zur Herstellung der unumgänglich nothwendigen Bureau-Evidenz ist ferner von jedem für die Magistrats-Direction bestimmten Evidenzblatte ein Pare zurückzubehalten.

Die Evidenzblätter sind nach dem Datum der Termine zu ordnen, und es ist ein verlässlicher Beamter mit der Aufgabe zu betrauen, täglich früh nachzusehen, ob in den nächsten Tagen ein Termin fällig wird, um gegebenen Falles darauf den Amtsleiter aufmerksam zu machen, dessen Pflicht es sein wird, das Nöthige wegen Einhaltung des Termines, eventuell nach persönlicher Rücksprache mit der Magistrats-Direction vorzukehren.

Die Formularien der Evidenzblätter sind bei der Magistrats-Direction erhältlich; dieselben sind in Heften leicht abtrennbar gebunden, damit das auszufertigende Pare mittels blauen Pausepapieres gleichzeitig mit dem Originale hergestellt werden kann.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 122. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des Ackerbaues vom 12. Mai 1897, womit eine Schifffahrts- und Seepolizeiordnung für die Seen Kärnthens erlassen wird.

Nr. 123. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Mai 1897, betreffend Erläuterung der Bestimmungen der Instruction zur zollamtlichen Untersuchung der Baumwollgarne (Verordnung vom 21. Mai 1887—I, R.-G.-Bl. Nr. 57).

Nr. 124. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. II. Hauptstück, betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. (Kundgemacht mit Erlass des Finanzministers vom 18. Mai 1897.)

Nr. 125. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. Mai 1897, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Curorte Bad Fusch (St. Wolfgang in der Fusch).

Nr. 126. Erlass des Finanzministeriums vom 19. Mai 1897, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1897/98.

Nr. 127. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Mai 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife hinsichtlich der Zollbehandlung von Asphalt.

Nr. 128. Verordnung der Minister der Justiz und des Ackerbaues vom 1. Juni 1897, über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen.

Nr. 129. Verordnung der Minister der Justiz und des Handels vom 1. Juni 1897, über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen.

Nr. 130. Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 23. Mai 1897, über das Armenrecht und die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes.

Nr. 131. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Mai 1897, betreffend die Änderung der Bezeichnung des Hauptzollamtes II. Classe in Neu-Itzkany (Bahnhof Suczawa-Itzkany).

Nr. 132. Kundmachung des Handelsministeriums vom 26. Mai 1897, betreffend die Aichung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern.

Nr. 133. Verordnung des Justizministeriums vom 28. Mai 1897, betreffend die Benennung des Bezirksgerichtes Liebau in Stadt Liebau in Mähren.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 33. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. Mai 1897, Z. 47138, womit eine neue Todtenbeschauordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluss der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1897, Z. 44160, betreffend den Ersatz von Krankenverpflegskosten durch den schlesischen Landesfond für nach Schlesien zuständige zahlungsunfähige Kranke.*)

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. Mai 1897, Z. 47343, betreffend die Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Tannenbruck, Ruprechtshofen, Dietmanns, Raspach und Mollendorf für das Jahr 1897.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. Mai 1897, Z. 47721, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe mehrerer städtischer Baugründe.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Mai 1897, Z. 47344, betreffend die Ausscheidung mehrerer Häuser, Grund-, Weg-, Ortsraum- und Bachparcellen aus der Catastralgemeinde Fünfling, Ortsgemeinde St. Oswald, Constituierung dieses Gebietes als selbständige Catastralgemeinde und Zuweisung der letzteren zur Ortsgemeinde Nöchling.

Nr. 38. Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai 1897, Z. 27299, betreffend die Hinweglassung der Jahreszahl der stattgefundenen Füllung auf den Zinnverschlüssen der Mineralwasserflaschen und Krüge.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.